

Gemeinde Gessertshausen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
zur Ausweisung von Konzentrationsflächen
für Mobilfunk

Vorentwurf

Begründung mit Umweltbericht

Fassungsdatum: 12. März 2012

Auftraggeber: Gemeinde Gessertshausen
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

Planfertiger:

Terrabiota  Landschaftsarchitektur
Landschaftsarchitekten Landschaftsplanung
Stadtplanung
Kirchplatz 8, 82319 Starnberg
Tel. 08151-555400 Fax -555402
E-mail: info@terrabiota.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Christian Ufer,
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ursula Reiser, Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1. Erforderlichkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	2
2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets	2
2.1. Lage des Planungsgebietes	2
2.2. Naturräumliche Grundlagen	3
2.3. Bestand, derzeitige Flächennutzung.....	3
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3.1. Flächennutzungsplan	3
3.2. Übergeordnete Planungen	4
3.3. Rechtsgrundlagen	5
4. Ziele der Planung	6
4.1. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	7
4.2. Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung.....	7
4.3. Vorsorgender Immissionsschutz	8
5. Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	10
5.1. Geltungsbereich	10
5.2. Planungsinhalte	10
6. Auswirkungen	11
7. Umweltbericht	12
7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans.....	12
7.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	12
7.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
7.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	18
7.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	19
7.6. Alternative Planungsmöglichkeiten	20
7.7. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	20
7.8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	20
7.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung	21

Anlagen

- Anlage 1: Standortmatrix vom 01.03.2012
- Anlage 2: Übersichtskarte Standortanalyse Mobilfunkanlagen
- Anlage 3: Standortgutachten Mobilfunk in Gessertshausen vom 18.11.2011
(Umweltinstitut München)

1. Erforderlichkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Der Gemeinderat Gessertshausen hat zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets in seiner Sitzung am 04.08.2011 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung ortsbildverträglicher, funktechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Standorte für Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich.

Das Umweltinstitut München, Herr Dipl.-Ing. (FH) H. Ulrich-Raithel hat im Auftrag der Gemeinde ein Immissions- und Standortgutachten für Mobilfunkanlagen erarbeitet, das als Planungsgrundlage dient. Mithilfe dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird das Gutachten als kommunales Mobilfunkstandortkonzept umgesetzt. Juristische Beratung erfolgt durch die Rechtsanwalts-Kanzlei Meidert und Kollegen, Herrn Rechtsanwalt F. Sommer, München.

2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets

2.1. Lage des Planungsgebietes

Die Gemeinde Gessertshausen liegt als Teil der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen im Landkreis Augsburg. Das Gemeindegebiet wird von Südwesten nach Nordosten von der Schmutter durchflossen, Gessertshausen liegt rechts (südlich) der Schmutter. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Höhe von 470 m ü NN im Nordosten an der Schmutter bis über 575 m ü NN am Sauberg südwestlich sowie am Döpshofer Berg östlich von Döpshofen. Zum Gemeindegebiet gehören die Orte Gessertshausen, Deubach, Döpshofen, Margertshausen, Wollishausen sowie Oberschönefeld. Die Bundesstraße B 300 zwischen Krumbach (Landkreis Günzburg) im Westen und Augsburg im Osten verläuft durch Gessertshausen. Die Staatsstraße St 2026 zweigt in Gessertshausen nach Südwesten in Richtung Margertshausen und weiter nach Fischach ab, die Kreisstraße A 3 kreuzt die B 300 in Gessertshausen in Nord-Süd-Richtung von Deubach nach Oberschönefeld und Döpshofen. Auf einer Gemeindefläche von 41,35 km² hat die Gemeinde derzeit ca. 4.250 Einwohner.

Ebenfalls in Ost-West-Richtung verläuft die Bahnlinie Augsburg-Ulm durch das Gemeindegebiet, von der in Gessertshausen die derzeit nur bis Markt Wald befahrbare Staudenbahn nach Türkheim (Bay) Bf. abzweigt.

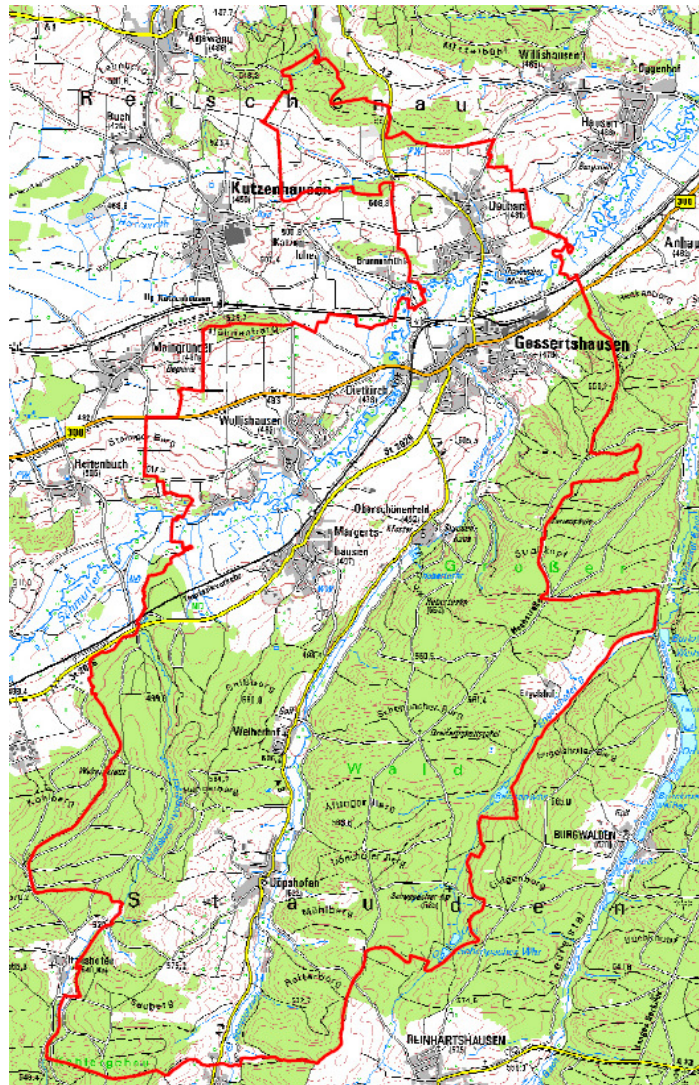


Abb. 1: Ausschnitt aus topographischen Karte

2.2. Naturräumliche Grundlagen

Das Gemeinde- und Planungsgebiet gehört zum Naturraum 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“, einer weitgehend homogenen Landschaftseinheit, die das Aufschüttungsgebiet des Lechgletschers umfasst. Die Untereinheit „Riedellandschaft“ ist durch Fluss- und Bachtäler sowie mehrere Beckenlandschaften gegliedert. Namensgebend sind die im Süden vorherrschenden Nord-Süd-gerichteten Riedel (schmale, langgestreckte und flache Geländerücken) zwischen den Tälern.

Der nördliche Teil des Gemeindegebiets um das Schmuttertal gehört dabei zur Ausräumungslandschaft des „Dinkelscherbener Beckens“. Ein flach vermoorter Beckenboden, Flachhänge zur Schmutter hin und periglaziale Terrassenböden sind kennzeichnend. Das südliche Gemeindegebiet um das Schwarzachtal zählt zum Teilraum „Südlicher Rauher Forst“, wo die Schotterplatten durch enge, nur schwach asymmetrische Täler fiederförmig zerschnitten sind (z. B. das Schwarzachtal).

2.3. Bestand, derzeitige Flächennutzung

Als Standorte für Mobilfunkanlagen sind in erster Linie Lagen auf Kuppen und Höhenrücken sowie Hanglagen geeignet, von denen über eine Mastanlage ein vergleichsweise großer Anteil des Gebiets mit Funkdiensten abgedeckt werden kann. Siedlungsflächen und Tallagen sind nur in Ausnahmefällen relevant.

Die für die Mobilfunknutzung ausgewiesenen Bereiche werden derzeit vorwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt und sind auch im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (1992) als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für die Forstwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich dient auch als Flächen für Ver- und Entsorgung.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1. Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde trat 1992 in Kraft und hat bisher 14 Änderungen erfahren.

Tab. 1: Flächennutzungsplanänderungen

Änderung	Inhalt	Rechtskraft
1.	Gewerbliche Bauflächen im nordöstlichen Ortsbereich von Gessertshausen	04.07.1997
2.	Gewerbliche, gemischte und Wohnbauflächen südlich der B 300 am östlichen Ortsausgang	04.07.1997
3.	Sondergebiet „Ferien“	04.07.1997
4.	Gewerbliche Bauflächen Gessertshausen	02.10.1998
5.	Flächen für Gemeinbedarf	19.02.1999
6.	Mischbaufläche am nördlichen Ortsausgang von Margertshausen	noch nicht wirksam
7.	Ablagerungsfläche für Humus, Sand, Kies, Ziegel- und Betonabbruchmaterial sowie eine Fläche für Abgrabung (Kies, Sand, Humus)	08.10.1999
8.	Grünfläche für Gemeinbedarf am südlichen Ortsausgang Deubach	05.04.2001
9.	Sonderbauflächen südlich B 300 am östlichen Ortsausgang zur Errichtung eines Einkaufsmarktes	30.07.2004
10.	Ablagerungsfläche für Sand, Kies, Humus, Ziegel- und Betonabbruchmaterial, Gem. Deubach	noch nicht wirksam

Änderung	Inhalt	Rechtskraft
11.	Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“, Gem. Deubach	17.02.2006
12.	Gewerbliche Baufläche und Mischbaufläche, Gem. Gessertshausen	03.04.2009
13.	Mischbaufläche auf den rückwärtigen Grundstücksteilen, Gem. Döpshofen	noch nicht wirksam
14.	Sondergebiet „Biogasanlage“, Gem. Deubach	25.02.2011

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt über diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Gemeindegebiet.

3.2. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Als Ziele der Raumordnung enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter Teil B „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche“, dort Punkt B. V. „Nachhaltige technische Infrastruktur“, dort Punkt 2.1.1. das Ziel: „Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen soll nicht beeinträchtigt werden.“ Als Grundsatz wird dort auch die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Mobilfunknetzausbaus sowie die Schonung der Landschaft formuliert.

Daneben werden als Ziele der nachhaltigen Landschafts- und Siedlungsentwicklung vorgegeben:

„ (...) Weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen“ (B I 2.2.9.2). Zudem sind besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. „Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind“ (B VI 1.5).

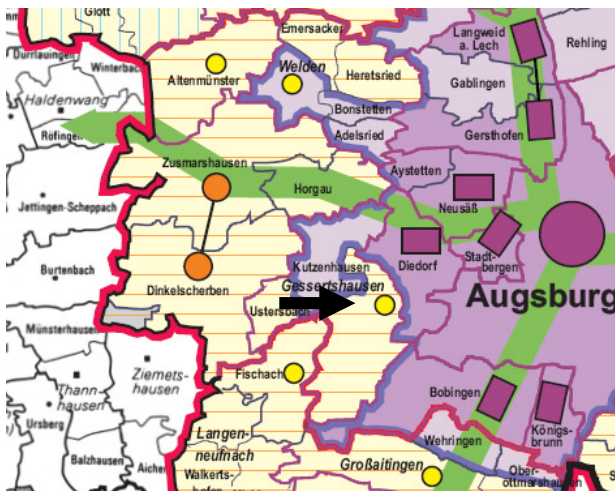


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan, Karte 1, Raumstruktur

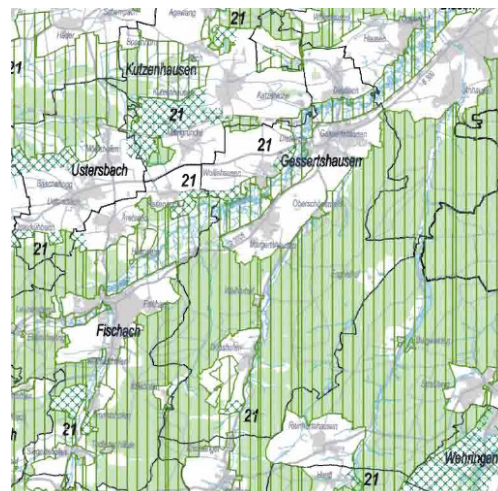


Abb. 3: Karte 2, Siedlung und Versorgung, Karte 3, Landschaft und Erholung

Regionalplan der Region 9 „Augsburg“

Der Regionalplan formuliert unter Teil B „Fachliche Ziele und Grundsätze“ Punkt IV „Technische Infrastruktur“ Ziffer 1.6. das Ziel: „Auch der ländliche Raum soll durch leistungsfähige und kostengünstige Datennetzverbindungen flächendeckend erschlossen werden.“

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Gemeindegebiet ist Teil des Naturparks „Augsburg -Westliche Wälder“, der in seinen folgenden Funktionen erhalten und gesichert werden soll:

- zur Erholung,
- als weiträumiges, immissionsarmes Gebiet mit gewachsener Kulturlandschaft,
- als Frischluftreservoir für den großen Verdichtungsraum Augsburg,
- als naturbetonter Lebensraum.

Ein Großteil der Flächen des Gemeindegebiets ist, wie für Naturparke gesetzlich vorgeschrieben, als Landschaftsschutzgebiet „Westliche Wälder“ ausgewiesen. Im Landschaftsschutzgebiet liegen dabei insbesondere alle Wälder des Gemeindegebiets, aber auch der Talraum der Schwarzach sowie das Schmuttertal außerhalb der Siedlungsflächen. Die exakte Lage und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets im Gemeindegebiet ist der Übersichtskarte (Anlage 2) zu entnehmen.

Darüber hinaus ergänzen weitere Flächen, vor allem Freiflächen außerhalb der Wälder und der Taleinhänge, die nicht im LSG oder Naturpark liegen, das geschützte Gebiet als landschaftliches Vorbehaltsgebiet 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“. Insbesondere entlang der Fließgewässer sind zahlreiche schutzwürdige Biotope kartiert.

FFH-Schutzgebiete

Das Gemeindegebiet wird vom Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Schutzgebiet Nr. 7630-371 „Schmuttertal“ durchzogen (vgl. Anlage 2, „Übersichtskarte Standortanalyse Mobilfunkanlage“). Das Gebiet umfasst die wertvolle Talaue der Schmutter mit ihren Feuchtwiesen und dem Gewässer 2. Ordnung. Zu einem geringen Teil sind auch intensiver landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) westlich und südwestlich von Gessertshausen im FFH-Schutzgebiet enthalten. Zu den Erhaltungszielen gemäß Standarddatenbogen gehören vor allem die Erhaltung des Schmuttertals als naturnaher strukturreicher, zusammenhängender und relativ ungestörter Fließgewässer-Auen-Komplex, als Biotopvernetzungsachse regionaler Bedeutung insbesondere für Arten der Gewässer und Feuchtlebensräume und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen sowie feuchten Hochstaudensäume und -fluren.

Des Weiteren ist ein Teil des Klosters Oberschönefeld als FFH-Schutzgebiet 7430-301.04 „Fledermausquartiere im Landkreis Augsburg“ ausgewiesen.

3.3. Rechtsgrundlagen

Bauleitpläne sollen entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützerischen Anforderungen vereint, und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie leisten damit Beiträge, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Aufgabe der Gemeinde Gessertshausen ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, städtebaulich relevante Entwicklungen über die Bauleitplanung zu lenken.

Bei Mobilfunkanlagen kann trotz der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV Regelungsbedarf insbesondere entsprechend folgender Belange geltend gemacht werden:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB), Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6 Ziff. 5 BauGB)
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit, Vermeidung von Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7c und e BauGB) in Verbindung mit dem vorsorgenden Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Ziff. 6 BauGB)
- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des BNatSchG (gem. § 1 Abs. 6 Ziff 7 inkl. 7b BauGB) und
- Belange der Wirtschaft und des Telekommunikationswesens (gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB).

Mit den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitzielen der Daseinsvorsorge zeigt die konditionierte Planungspflicht gem. § 1 Abs. 3 BauGB Belange auf, die bei der Umsetzung in die Bauleitplanung städtebaulich im Einzelnen zu begründen und zu würdigen sind.

Um eine geordnete Entwicklung im Hinblick auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich sicherzustellen, kann eine Gemeinde diese im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich privilegierten Vorhaben im Flächennutzungsplan durch die städtebaulich begründete Ausweisung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrer Zulässigkeit einschränken. Erforderlich für eine solche Planung ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept.

Der Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nimmt dabei eine Sonderstellung ein, da die Vorschrift den Darstellungen im Flächennutzungsplan rechtliche Außenwirkung gegenüber den Bauantragstellern und Vorhabensträgern mit der Folge verleiht, dass Vorhaben an Standorten außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind. Im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllt der Flächennutzungsplan mithin eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Um die Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Grundstücke insoweit klar abgrenzen zu können, wird hinsichtlich des Grades der Bestimmtheit der Darstellungen im gegenständlichen Teilflächennutzungsplan nach Möglichkeit einer grundstücksscharfen Darstellung der Vorzug eingeräumt.

Weitergehende Regelungen, wie z. B. die zulässige Höhe der Anlagen oder Maßnahmen zur Eingrünung können im Einzelfall, soweit erforderlich, in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan getroffen werden.

4. Ziele der Planung

Der Bauantrag der Firma O2 am Standort Weidenäcker (W01), die Ausbauwünsch der Firma E-Plus, die eingeschränkte Versorgung des Gemeindegebietes durch alle Betreiber über die vorhandenen Standorte sowie die nur eingeschränkten Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Mobilfunk-Dialogs haben deutlich gemacht, dass die Gemeinde Gessertshausen nur durch planungsrechtliche Steuerung verbindlich Einfluss auf derartige privilegierte Vorhaben nehmen kann.

Daher hat die Gemeinde beschlossen, ein flächendeckendes Standortkonzept erarbeiten zu lassen, um darauf aufbauend über die Instrumente der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen zu regeln. Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes will die Gemeinde Einfluss auf die Errichtung derartiger privilegierter Vorhaben im Außenbereich nehmen. Zu Regelung der Zulässigkeit im Siedlungsbereich sollen erforderlichenfalls Bebauungspläne aufgestellt bzw. geändert werden. Im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung verfolgt die Gemeinde Gessertshausen insbesondere die nachstehend beschriebenen Ziele:

4.1. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild der Gemeinde Gessertshausen wird geprägt durch einen für Mittelschwaben typischen Wechsel von Flusstälern wie der Schmutter mit ihren Seitentälern und den gestreckten, meist bewaldeten Höhenrücken der Schotterplatten. Die Höhenlage schwankt zwischen rund 470 m ü. NN an der Schmutter und etwa 575 m ü. NN im Bereich des Sauberges südwestlich sowie des Döpshofer Bergs östlich von Döpshofen.

Schmutter- und Dullbachtal sind gekennzeichnet durch weite Talböden mit flach ansteigenden Hängen. Das Schmuttertal stellt eine der Hauptverbundlinien der Iller-Lech-Schotterplatten dar. Als etwa 1 km breites Flusstal trennt es die Staudenplatte im Süden von der Zusamplatte und dem Nördlichen Rauhen Forst im Norden. Die Schmutter besitzt hier ihren natur-schutzfachlich hochwertigsten Abschnitt mit Flußmäandern, Altwassern und einer fast ausschließlich grünlandgenutzten Überschwemmungsaue.

Das Schwarzachtal zerschneidet die Schotterplatte des Rauhen Forstes dagegen als ein enges Tal mit feuchtem Wiesengrund und relativ steilen Hängen. Es hat die typische Ausprägung eines asymmetrischen Bachtals mit (intensiver) landwirtschaftlicher Nutzung im Talboden und an den flachen Westhängen und weitgehend bewaldeten, von Quellaustritten gekennzeichneten östlichen Steilhängen. Naturnahe Lebensräume sind wie in fast allen Tälern der Schotterplatten nur noch in weit auseinander liegenden Restflächen erhalten.

Das abwechslungsreiche Orts- und Landschaftsbild in Gessertshausen mit den ausgedehnten Wäldern der Höhenzüge und den Talzügen bietet die Grundlage für eine naturgebundene Erholung.

Insbesondere die Waldkomplexe im Naturpark „westliche Wälder“ weisen als Nahbereich von Augsburg ausgesprochene Erholungsfunktionen auf. Die Bachtäler der Schmutter und der Schwarzach bereichern darüber hinaus die Naherholung durch ihre landschaftliche Eigenart und Vielfalt in Verbindung mit zahlreichen Aussichtspunkten auf den angrenzenden Höhenrücken.

Die Beurteilung der untersuchten Standorte bezüglich ihrer Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild ist der Anlage 1 (Standortmatrix vom 01.03.2012) zu entnehmen.

Aufgrund der oben dargestellten Sensibilität des Landschaftsraumes ist es erforderlich, die Errichtung von Anlagen für Mobilfunk im Gemeindegebiet so zu steuern, dass die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst minimiert werden. Auch nach dem Landesentwicklungsprogramm 2006 gilt es, beim Ausbau der Mobilfunknetze auf die Schonung der Landschaft zu achten (B V 2.1.1). Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist neben der flächendeckenden Versorgung vor allem durch den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes begründet. Dieser stellt für die Gemeinde ein selbständig tragendes Planungsziel dar.

Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wurde insbesondere auch auf eine orts- und landschaftsbildverträgliche Situierung geachtet. Die Gemeinde Gessertshausen ist sich bewusst, dass Mobilfunkmasten im Außenbereich in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes darstellen.

Durch die Konzentrationsflächen des Teilflächennutzungsplanes ist gewährleistet, dass im Vergleich zum ungesteuerten Ausbau der Mobilfunknetze technisch geeignete Standorte zur Verfügung stehen, die das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

4.2. Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 fordert in B V 2.1.1:

„Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll nicht beeinträchtigt werden. Die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien – auch im ländlichen Raum – ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze umwelt- und sozialverträglich erfolgt und auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet wird.“

Dieses Ziel setzt die Gemeinde Gessertshausen mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen im Flächennutzungsplan um. Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan liegt ein Mobilfunk-Standortgutachten des Umweltinstituts München vom 18. November 2011 zugrunde (s. Anlage 3). In diesem wurde in einem rückgekoppelten Verfahren das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend auf mögliche Standorte für Mobilfunkanlagen im Außenbereich untersucht.

Im Ergebnis wurden 38 Standortvarianten näher untersucht, von denen folgende zum Gegenstand des weiteren Planungsverfahrens gemacht werden:

- U01/U02/U04/U05 östlich Gessertshausen (Gemeindeholz/Hagenholz)
- U15 nordwestlich Deubach (Weiherholz)
- U19 Rastplatz B300
- U29 Döpfshofer Berg
- U31 Umspannwerk Gessertshausen
- U35 südlich Hubertuskapelle

4.3. Vorsorgender Immissionsschutz

Die zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen sollen schließlich nach Möglichkeit so beschaffen sein, dass durch den Betrieb von Mobilfunkanlagen von diesen Zonen aus bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch die zum Anlagenbetrieb verwendeten hochfrequenten elektromagnetischen Felder ausgesetzt werden. Nach § 2 der 26. BImSchV sind Hochfrequenzanlagen zum „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ so zu errichten und zu betreiben, dass die dort im Anhang 1 bestimmten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke für den jeweiligen Frequenzbereich nicht überschritten werden. Die im Anhang 1 bestimmten Grenzwerte dienen somit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Anders als für Niederfrequenzanlagen (§ 4 der 26. BImSchV) beinhaltet die 26. BImSchV für hochfrequente elektromagnetische Felder, wie sie von Mobilfunkanlagen emittiert werden, keine Vorsorgeregelung¹.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) listet in ihren Empfehlungen vom 04.07.2001 für den Bereich der den Mobilfunk betreffenden hochfrequenten elektromagnetischen Felder zahlreiche Reaktionen bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV auf, zu denen wissenschaftliche Hinweise vorliegen². Sie spricht - wie das Bundesamt für Strahlenschutz - im Hinblick auf elektromagnetische Hochfrequenzfelder die Empfehlung zur Vorsorge aus und empfiehlt die Einbeziehung der Kommunen in die Planung. Die Strahlenschutzkommission regt an, Maßnahmen zu ergreifen, um Expositionen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Rahmen der technischen und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sich Personen regelmäßig über lange Zeit aufhalten, z.B. bewohnte Bereiche. In ihrer Verlautbarung aus dem Jahr 2003 bestärkt die SSK diese 2001 geäußerte Einschätzung³.

An dieser Beurteilung haben auch die Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms (DMF) aus dem Jahr 2008 nichts Wesentliches geändert⁴:

¹ BGH vom 13.02.2004 – V ZR 217/03 – NJW 2004, 1317 (m.w.N.)

² Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“, Empfehlungen und Stellungnahmen der Strahlenschutzkommission vom 04.07.2001

³ Neue Technologien - einschließlich UMTS - Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern: 184. Sitzung der Strahlenschutzkommission vom 31.03./01.04.2003

⁴ vgl. Stellungnahme des ECOLOG-Instituts für die Gemeinde Gräfelfing vom 14.09.2010; zur Kritik am DMF siehe auch Budzinski: Das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm – Ein neues Argument gegen mehr Rücksichtnahme?, NVwZ 2010, 1205

- Keine der offenen Risikofragen konnte abschließend geklärt werden. In allen Themenbereichen, die im Rahmen des DMF untersucht wurden, wird weiter geforscht.
- Einige Untersuchungen haben dennoch wichtige Erkenntnisse gebracht, einige haben neue Fragen aufgeworfen.
- In etlichen Untersuchungen wurden Effekte bei Intensitäten nachgewiesen, bei denen eine thermische Wirkung ausgeschlossen werden kann, jedoch hat auch das DMF keine Erklärung für einen nicht-thermischen Wirkungsmechanismus erbracht.
- Wichtige Probleme, wie die Auswirkungen von Langzeitexpositionen auf den Menschen, wurden im Rahmen des DMF nicht untersucht.

Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt in seiner Bewertung des DMF, am Vorsorgeprinzip festzuhalten⁵. Ähnlich äußert sich die SSK zum DMF⁶.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt im Übrigen in seinem aktuellen Bericht deutliche Zuwächse bei der Grenzwertausschöpfung durch Mobilfunkimmissionen fest⁷.

Vor diesem Hintergrund besitzt der Mobil- und Behördenfunk nach wie vor ein „vorsorgebedürftiges Besorgnispotential“. Die Gemeinde Gessertshausen verfolgt daher durch die gezielte Zuweisung geeigneter Standorte für Funkanlagen unter Ausschluss der Zulässigkeit solcher Anlagen an anderer Stelle das Ziel, Immissionen im Bereich von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten⁸ sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten (wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen⁹) zu minimieren. Denn Vorsorge bedeutet nicht, dass Schutzmaßnahmen erst dort zu beginnen brauchen, wo aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere schadenbringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden. Vielmehr müssen auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit keine Gefahr, sondern ein „Gefahrenverdacht“ oder ein „Besorgnispotential“ besteht¹⁰.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie speziell zu Mobilfunkanlagen der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, dass es einer Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen – also im Bereich der Vorsorge – gestattet ist, durch ihre Bauleitplanung eigenständig das Maß des Hinnehmbaren zu steuern¹¹.

Die Gemeinde verkennt dabei nicht, dass der Gesetzgeber mit der 26. BImSchV für Mobilfunkanlagen Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt hat. Die Regelungen der 26. BImSchV zu Hochfrequenzanlagen werden von der gemeindlichen Planung daher auch nicht modifiziert.

Die Planung beinhaltet auch keine Immissionsminimierung „ins Blaue hinein“. Denn der Vorsorgeansatz der Planung steht vielmehr unter dem Vorbehalt, dass eine flächendeckende und qualitativ gute Versorgung mit Funkdienstleistungen möglich bleiben muss.

⁵ Bundesamt für Strahlenschutz: Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms (abrufbar unter http://www.emf-forschungsprogramm.de/abschlussphase/DMF_AB.pdf), Seite 6

⁶ Deutsches Mobilfunk-Forschungsprogramm - Stellungnahme der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 223. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 13.05.2008 (abrufbar unter <http://www.ssk.de/de/werke/2008/volltext/ssk0804.pdf>), Seite 30

⁷ LfU: EMF-Monitoring in Bayern 2006/2007 – Messungen von elektromagnetischen Feldern (EMF) in Wohngebieten (August 2008), Seite 37

⁸ vgl. § 50 BImSchG

⁹ vgl. § 4 der 26. BImSchV

¹⁰ BVerwG vom 19.12.1985 – 7 C 65/82 – BVerwGE 72, 300

¹¹ BayVGH vom 02.08.2007, BayVBI 2008, 470 und BauR 2008, 627; vom 09.09.2009, BauR 2009, 1871; vom 23.11.2010, DVBI 2011, 299; OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2008 – 10 A 2599/07 – juris

5. Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

5.1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich.

Sachlich werden von der Planung Mobilfunkanlagen als ortsfeste Einrichtungen zur Verteilung, Aussendung und zum Empfang von Funksignalen gewerblicher Betreiber oder Behörden erfasst. Nicht von der Planung erfasst sind Mobilfunkanlagen, die Bahnbetriebszwecken im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG dienen.

5.2. Planungsinhalte

Unter Berücksichtigung dieser städtebaulichen Belange, die auch in der Anlage 1 „Standortmatrix vom 01.03.2012“ dargestellt sind, werden aus den untersuchten 40 Standorten (inklusive bestehender Anlagen) insgesamt 6 Änderungsbereiche mit einer Gesamtflächen von ca. 21,8 ha als Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen dargestellt:

Tabelle 2: ausgewiesene Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen

Konzentrationszone/ Änderungsbereich	Bezeichnung laut Standortgutachten, Name der Konzentrationsfläche	Fläche in ha
1	U15, nordwestlich Deubach	0,6
2	U31, Umspannwerk Gessertshausen	1,9
3	U01/U02/U04/U05, östlich Gessertshausen	7,2
4	U19, Rastplatz B300	0,4
5	U35, südlich Hubertuskapelle	8,3
6	U29, Döpshofer Berg	3,4

Die funktechnischen Grundlagen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden im Standortgutachten des Umweltinstituts ermittelt. Es wurden im Außenbereich mehrere Standortbereiche gefunden, bei denen das Optimierungspotential gut ausgeschöpft und das Gemeindegebiet zugleich mit gutem bis optimalem Versorgungspegel versorgt werden kann.

Die Bundesnetzagentur unterscheidet aufgrund der physikalisch-technischen Ausbreitungs- und Dämpfungseigenschaften der elektromagnetischen Wellen die zum Angebot von Telekommunikationsdiensten gewidmeten Frequenzbereiche in zwei Kategorien: Solche, welche sich besonders für die Versorgung in der Fläche eignen (Flächenversorgung) und solche, welche sich besonders für die Versorgung kleiner Funkzellen mit vielen Teilnehmern eignen (Kapazitätsversorgung). Nach diesen Kategorien wurde auch bei der Beurteilung der Konzentrationsflächen unterschieden. Wegen der bewegten Topographie vermag dabei keine der untersuchten Varianten alleine, die Kapazitätsversorgung im Ortsteil Gessertshausen abzudecken. Eine optimale Kapazitätsversorgung des Ortsteils Gessertshausen erfordert den Aufbau von zwei Standorten. Für die flächendeckende Versorgung des Gemeindegebietes sind u.a. aufgrund der Ausdehnung und der Topographie weitere Standorte notwendig, mindestens jedoch sechs an der Zahl. Dabei werden Standorte im nördlichen, westlichen, mittleren, östlichen und zentral-südlichen sowie im südlichen Gemeindegebiet benötigt.

Die Standorte und zugehörigen Flurstücke, die als Konzentrationsflächen dargestellt werden, sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen und in der Übersichtskarte (Anlage 2) abgebildet. In der Standortmatrix wurden die Standorte hinsichtlich ihrer technischen Eignung, Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Erschließung sowie der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit beurteilt.

Der Standort U31 vermag deutlich größere Anteile des bebauten Bereichs von Gessertshausen mit Kapazitätsversorgung abzudecken als die Standorte B01 oder W01. Aufgrund der technischen Vorbelastung an Bahnstrecke, Freileitungen und Umspannwerk ist der landschaftliche Eingriff gering.

Im westlichen Gemeindebereich wird aufgrund der landschaftlichen Einbindung unter der Berücksichtigung von Vorbelastungen (Bundesstraße B300 mit Rastplatz) dem Standort U19 der Vorzug gegeben. Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Naturdenkmal, eine alte Linde, existiert hier nicht mehr, da diese gefällt wurde.

Zur weiteren Versorgung des Ortes Gessertshausen sind im Osten die Standorte U01/U02/U04/U05 geeignet, wobei eine Lage nahe U04/U05 einen weiteren Standort, z. B. U11 im Gewerbegebiet, erforderlich machen würde. U08 und U09 werden aufgrund der größeren Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Vegetationsbeständen abgelehnt. U07 und U10 wurden aufgrund des Landschaftsbildes und möglicher Konflikte mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung zurückgestellt.

Im nördlichen Gemeindegebiet um Deubach wird der Standort U15 als am günstigsten beurteilt, da sich U13 und U14 aus Gründen des damit verbundenen Eingriffs in Laubgehölzbestände (Vermeidungsgrundsatz entsprechend BNatSchG) als weniger verträglich darstellen.

Zur Versorgung des zentralen Bereichs um Margertshausen stellen U24 und U27 aufgrund ihrer vergleichsweise kleineren Versorgungsgebiete eine weniger gute Alternative zu U35 dar. U23 scheidet aufgrund der mangelhaften landschaftlichen Einbindung aus.

Im südlichen Gemeindegebiet setzt sich aufgrund des umfassenderen Versorgungsgebiets der Standort U29 gegenüber U28 und U20 durch.

6. Auswirkungen

Der sachliche Teilflächennutzungsplan sichert eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Gewährleistung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen können derartige Vorhaben gebündelt und das übrige Gemeindegebiet mit Blick auf den Schutz des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes freigehalten werden, denn weitere Standorte im Außenbereich sind durch die Darstellung der Konzentrationsflächen ausgeschlossen. Ohne die vorliegende Planung ist im Gemeindegebiet mit einer ungesteuerten Errichtung von Mobilfunkanlagen auch in landschaftlich sensiblen Bereichen bzw. in der Nähe von besiedelten Bereichen zu rechnen.

Es wurden insgesamt 40 mögliche Standorte (inklusive der Bestandsanlagen) miteinander verglichen. Gemessen an den von der Gemeinde Gessertshausen verfolgten Planungszielen erscheinen der Gemeinde die Flächen der Änderungsbereiche als am besten geeignet.

7. Umweltbericht

7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan soll die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen bei qualitativ guter Versorgung mit Funkdiensten orts- und landschaftsbildverträglich sowie immissionsminimiert gesteuert werden.

7.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Der Regionalplan stellt große Bereiche des Planungsgebiets als Landschaftsschutzgebiet/ Schutzzone im Naturpark und „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ dar (s. Kap. 3.2).

In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Siedlungstätigkeit, Bebauung und bauliche Infrastrukturen sollen sich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den hier besonders bedeutsamen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll gesichert oder wieder hergestellt und die Eigenart des Landschaftsbilds bewahrt sowie die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Das Schutzgebietssystem sichert besonders wertvolle (Kultur-)Landschaftsteile als Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume und unterstützt die Entwicklung des Biotopverbundsystems.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen führt zwar zu einem kleinen Eingriff in diese Gebiete, insgesamt werden aber die planerischen Ziele des Regionalplanes durch die landschaftsverträgliche Steuerung mit dem Flächennutzungsplan und der dadurch verbundenen Ausschlusswirkung für den übrigen planungsrechtlichen Außenbereich deutlich gestärkt.

7.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die *Beschreibung* und Bewertung der Schutzgüter im Bestand erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ergänzte Fassung, 2003), Anhang Teil A -Bewertung des Ausgangszustands. Es wird unterschieden in geringe, mittlere oder hohe Bedeutung der einzelnen Schutzgüter für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Als Standorte für Mobilfunkanlagen sind in erster Linie Lagen auf Kuppen und Höhenrücken sowie Hanglagen geeignet, von denen ein vergleichsweise großer Anteil des abzudeckenden Gebiets erreicht werden kann. Daher werden die Beschreibung und Bewertung des Bestandes schwerpunktmäßig auf diese Lagen bezogen. Da der sachliche Teilflächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet betrifft, wird aber auch ein Gesamtüberblick gegeben.

Als Grundlage für die Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter dienen verschiedene Datenquellen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Augsburg
- Amtliche Biotopkartierung Bayern
- Bayerischer Klimaatlas
- Geologische Karte von Bayern
- Angaben der Fachbehörden.

Die Bewertung der *Auswirkungen* stützt sich auf die Verwirklichung einer Mobilfunkanlage je Konzentrationszone (Mastanlage mit zugehörigem Betriebshäuschen, Stellplatz, Einfriedung) unter Berücksichtigung der verkehrlichen und technischen Erschließung. Die von einer Mobil-

funkanlage beanspruchte Fläche wird mit ca. 50 bis 100 m² angesetzt. Der zu prüfende Untersuchungsraum variiert dabei je nach Schutzgut vom reinen Baufenster (z. B. für Boden, Wasser), über angrenzenden Biotopstrukturen oder die nächstgelegene Wohnbebauung (Mensch – Immissionen) bis zu einem weiteren Umkreis (Landschaftsbild).

Dabei wird vor allem zwischen baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen unterschieden. Hierzu zählen:

Baubedingt

- Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Gefährdungen durch Maschinenbetriebsstoffe
- Störungen durch Emissionen und Bewegungsunruhe aus dem Baubetrieb

Anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Betriebsbedingt

- Sendestrahlung im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte

Für die Bewertung der Beeinträchtigung der Schutzgüter wird unterschieden in geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung

Im Naturraum wurde die obere Süßwassermolasse während früher Eiszeiten bis auf wenige Ausnahmen von Schotterablagerungen des Iller-lech-Gletschers und dessen Schmelzwassern überdeckt. Da das Gebiet während der letzten Vereisungen jedoch außerhalb der Gletscher lag, wurden die Moränen dann stark abgetragen und ihre Formen verwischt. So entstand das fein verzweigte Talnetz mit flachwelligen Platten und Riedeln zwischen den Tälern, die südlich der Schmutter eine strenge Nord-Süd-Richtung aufweisen. Nördlich der Schmutter sind die tertiären „weichen“ Molasserücken frei von glazialen Schotterablagerungen geblieben, die leicht abgetragen werden konnten (Ausräumungsbecken).

Während die Kuppen der Riedel von mächtigen Lehmen und Lößdecken überzogen sind, wo sich tiefgründige Parabraunerden und Braunerden gebildet haben, stehen an den Hängen die tertiären Sande und Kiese an, die sich mittel- bis tiefgründig als lehmig-sandige Braunerden entwickelt haben. Im Bereich des mittleren Schmuttertals haben sich vorwiegend alluviale, anmoorige Böden entwickelt. In den Talauen herrschen so grundwasserbeeinflusste Gleyböden vor, stellenweise finden sich Niedermoore.

Günstige Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft liegen vor allem auf den verwitterten Deckenschottern nördlich der Schmutter sowie zwischen Gessertshausen, Oberschönenfeld und Margertshausen vor. Die feuchten Talböden bieten nur ungünstige Erzeugungsbedingungen.

Zuordnung zu Kategorie II (mittlere Bedeutung).

Auswirkungen

Es erfolgt eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch Bebauung und Erschließung. Durch die Versiegelung werden die vielfältigen Bodenfunktionen - Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Rohstoff und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung - örtlich eingeschränkt. Aufgrund der geringen Fläche, die eine

Mobilfunkanlage beansprucht, sind diese Auswirkungen aber sehr gering. Für Arbeiten zum Stromanschluss ist evtl. ein Eingriff in den Boden erforderlich. Das Rückhaltevermögen der Böden wird durch die punktuelle Errichtung von Masten nicht nennenswert beeinträchtigt. Vorübergehend kann es während der Baumaßnahmen zu Erosionsgefährdung durch Wasser kommen, da ggf. die Fällung einiger Bäume erforderlich ist.

Die Standorte der Konzentrationsflächen wurden u.a. mit Blick auf die landschaftliche Einfügung unter besonderer Berücksichtigung der Topographie ausgewählt. Durch die Planung sind nur sehr geringe Eingriffe in die Geländegestalt zu erwarten.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung

Fließgewässer haben sich mit einem fein verzweigten Netz in die Schotterplatten eingegraben. Die Schmutter verläuft als den Landschaftsraum prägender Wiesenfluss in einem breiten Talraum. Ihr Verlauf ist in weiten Abschnitten noch naturnah ausgebildet, wenn auch streckenweise in ihrer natürlichen Dynamik eingeschränkt. Die Schwarzach verläuft in einem typisch asymmetrisch ausgeprägten Bachtal mit (intensiver) landwirtschaftlicher Nutzung im Talboden und an den flachen Westhängen und weitgehend bewaldeten, von Quellaustritten gekennzeichneten östlichen Steilhängen. Mit dem Vögelebach südlich Margertshausen und dem Engelshofer Bach an der östlichen Gemeindegrenze durchfließen zwei weitere Bäche die ausgedehnten Wälder. Der Dullbach, der südlich Deubach von Norden in die Schmutter mündet ist in weiten Teilen zum Entwässerungsgraben reduziert und im Siedlungsbereich teilweise verrohrt. Daneben gibt es ein weit verzweigtes Grabensystem, das die landwirtschaftliche Flur in den Niederungen des Schmuttertals entwässert.

Das Überschwemmungsgebiet der Schmutter ist amtlich festgesetzt.

Die durchlässigen Schotterflächen weisen eine hohe Versickerungsfähigkeit auf. Grundwasservorkommen sind vor allem in den Schottern der Hoch- und Niederterrassen vorhanden, in den zerschnittenen Riedeln können sich nur schwache Vorkommen ansammeln.

Zuordnung zu Kategorie II (mittlere Bedeutung).

Auswirkungen

Mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen und der damit einhergehenden Versiegelung bzw. der Erstellung von Fundamenten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität durch stoffliche Einträge zu besorgen. Die Beeinträchtigung der Versickerung durch Versiegelung ist ebenfalls äußerst gering. Die Anlage von durchlässigen Weg- und Pflasterflächen gewährleisten eine Versickerung des Niederschlagswassers und fördern die Grundwasserneubildung.

Auch das Gefährdungsrisiko für das Grundwasser durch Betriebs- und Schmierstoffe der Maschinen während der Bauzeit ist gegenüber den bisher auf den Flächen eingesetzten land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen nicht nennenswert erhöht.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Die Gemeinde Gessertshausen ist großklimatisch dem Klimabezirk „Donau-Iller-Lech-Platten“ zuzuordnen, der insgesamt gemäßigt kontinentalen Charakter aufweist. Das Klima ist mäßig kühl und mäßig feucht. Der Niederschlag pro Jahr beträgt etwa zwischen 750 und 950 mm, die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 7° und 8°C. Das Lechtal ist eine wichtige überregionale Klimaschneise. Der Wind weht im Wesentlichen von Südwest. Auf den Hochebenen sind die Windgeschwindigkeiten meist deutlich höher, als in den Talbereichen.

Kleinklimatisch sind die Bachtäler von Schmutter-, Schwarzach- und Dullbach als Kaltluftstaulagen mit verstärkter Neigung zur Nebelbildung anzusehen. Die ausgeprägten Wälder stellen Frischluftentstehungsgebiete dar und besitzen eine wichtige Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Gebiete. Frischluftschneisen müden hang- und talwärts in diese Tieflagen ein.

Zuordnung zu Kategorie III (hohe Bedeutung).

Auswirkungen

Durch die Errichtung einzelner Masten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Geringfügige Beeinträchtigungen der Luft können während der Bauzeit durch verkehrliche Emissionen entstehen. Mikroklimatische Veränderungen durch Aufheizung von dauerhaft versiegelten Flächen und Beschattung im Umfeld der Masten sind äußerst gering.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Flora und Fauna

Beschreibung

Im Gemeindegebiet finden sich außerhalb der bebauten Bereiche große zusammenhängende Waldgebiete sowie landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzte Flächen.

Der standorttypische Auwald im Schmuttertal ist auf schmale, lückige Gehölzsäume reduziert. Der Talboden wird überwiegend als Dauergrünland genutzt. Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Streuwiesenreste umgeben das strukturreiche Fließgewässer. Hier finden sich die meisten Biotope, da die grundwassernahen und kleinstrukturierten Bereiche günstige Lebensbedingungen bieten. Ähnliches gilt für das Schwarzachtal zwischen Oberschönefeld und Gessertshausen sowie südlich Weiherhof, auch wenn hier die Ufergehölze teilweise fehlen.

Aufgrund der Länge des naturnahen Verlaufes, der zu den hochwertigsten Fließgewässerabschnitten des Naturraumes zählt, wurde die Schmutter im Arten- und Biotopsschutzprogramm als überregional bedeutsam bewertet. Die strukturreichen Lebensraumkomplexe der Schmutter mit noch regelmäßig überschwemmter, überwiegend als Grünland genutzter Aue sind als FFH-Gebiet „Schmuttertal“ (Gebiets-Nr. 7630-371, Teilflächen 3 und 4) geschützt. Hier kommt neben wertgebenden Tagfalter- und Libellenarten auch der Biber vor.

Die Ackerflächen um Deubach sowie südlich Gessertshausen sind weitgehend ausgeräumt. Ebenso der Bereich zwischen Oberschönefeld und Weiherhof im Schwarzachtal. Die landwirtschaftliche Flur im Westen von Döpshofen hingegen stellt aufgrund ihres bunten Mosaiks von Acker- und Wiesenflächen auf der durch Ranken gegliederten und terrassierten Hanglage eine Besonderheit dar, die eine artenreiche Flora sowie Lebensräume für seltene Tierarten bereithält.

Die Waldflächen beidseits des Schwarzachtals setzen sich überwiegend aus artenarmen Fichtenbeständen zusammen. Die geringen Mischwaldanteile finden sich vor allem entlang des Talrandes.

Die Bewertung des Ausgangszustandes beim Schutzgut Flora und Fauna kann daher nur standortabhängig erfolgen, in Kategorie I, II oder III (niedrige, mittlere oder hohe Bedeutung). Bei den Änderungsbereichen für Konzentrationszonen handelt es sich i.d.R. um Gehölz- und Waldstandorte, die in Kategorie II einzustufen sind.

Auswirkung

Im unmittelbaren Umfeld der Mobilfunkanlagen ist durch die erforderlichen Baumaßnahmen für Mast und Nebenanlagen sowie die Zuwegung bzw. die Verlegung von Stromkabeln eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora zu erwarten. Für die Bauflächen selbst (Masten mit Betriebshäuschen) müssen im Wald oder an Gebüsch einige Bäume gerodet und Vegetationsflächen versiegelt werden. Ggf. sind während der Bauzeit einige weitere Bäume im Umgriff zu entnehmen. Anschließend kann sich hier aber wieder natürliche Vegetation entwi-

ckeln bzw. Bäume angepflanzt werden. An Freiflächen sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine nennenswerten Eingriffe in Vegetationsbestände zu erwarten.

Die Lage aller Konzentrationsflächen nahe an vorhandenen Erschließungswegen (z. B. Gemeindestraßen, gut befahrbare Forstwege) minimiert den Platzbedarf für die Erschließung und stellt die weitgehend ungestörte Entwicklung der jeweils angrenzenden Naturlebensräume sicher. Zur Herstellung der Infrastruktur werden Bodenarbeiten (Kabelleitungen) erforderlich, die am besten in oder direkt entlang von vorhandenen Wegeflächen geführt werden. Andernfalls muss die Vegetation in einem Streifen vorübergehend beseitigt werden, wobei dann eine Eingriffsbilanzierung erforderlich wird. Eine derartige Trassierung hat daher nur auf kurzmöglichstem Weg unter Berücksichtigung wertvoller Vegetationsbestände zu erfolgen.

Auswirkungen auf die Fauna sind ebenfalls örtlich begrenzt zu erwarten, da die (vorübergehende) Beseitigung der Vegetation mit einem Verlust an Lebensräumen verbunden ist. Dies wirkt sich jedoch nicht in angrenzende evtl. wertvollere Bereiche aus. Baubedingte Lärmemissionen können zu geringfügigen Störungen von Tieren führen.

Zusätzlich wurde bei der Wahl der Lage der Konzentrationsfläche 2 das FFH-Gebiet berücksichtigt. Die betroffene Fläche am Rande stellt jedoch eine landwirtschaftliche Nutzfläche und keinesfalls einen FFH-Lebensraumtyp dar, so dass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind. Prioritäre Arten sind ebenfalls mit Sicherheit nicht betroffen. Eine FFH-relevante Beeinträchtigung durch einen Standort innerhalb der Konzentrationszone 2 ist daher nicht erkennbar. Mögliche Beeinträchtigungen durch die jeweilige Zufahrt können aufgrund der Nutzung vorhandener Straßen ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die elektromagnetische Strahlung auf Tiere ähnliche Wirkungen hervorruft wie auf den Menschen (s. 2.1.6). Schädigende Wirkungen sind allerdings bislang nicht nachgewiesen. Die Auswirkungen der Strahlung auf die Fauna werden daher und aufgrund der lokalen Konzentration der Sendeanlagen als gering eingestuft.

Aufgrund des geringen Umfangs der Eingriffe und häufig nur temporären Beeinträchtigungen von Flora und Fauna ist insgesamt von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Ausgedehnte Waldgebiete dominieren den Naturraum insbesondere auf den Höhenrücken und den steilen Flanken der Täler. Die Talauen werden vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen eingenommen, Äcker breiten sich auf den flacheren Hängen aus.

Naturnahe Lebensräume konzentrieren sich in den Bachtälern (Bachläufe, Tümpel, Feuchtgebiete) und an den Hängen (Hecken, Ranken, Hangquellmoore). Der Wechsel von Wald und Offenland – in Verbindung mit den zahlreichen Strukturelementen der Gewässer und Gehölze bedingt ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Zuordnung zu Kategorie III (hohe Bedeutung).

Auswirkungen

Mobilfunkmasten im Außenbereich stellen aufgrund ihrer Höhe in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar, die zwar reduzierbar, aber nicht vermeidbar ist. Aufgrund ihrer aufragenden Gestalt sind sie oft weithin sichtbar. Die Notwendigkeit einer farblichen Kennzeichnung und ggf. erforderlichen Flugbefeuerung (Blinklicht) verstärken diese Wirkung. Die Schwere der Beeinträchtigung ist darüber hinaus abhängig von der Bauweise (Beton- oder Stahlgittermast) und der Masthöhe im Vergleich zum Umfeld.

In Landschaftsschutzgebieten und Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur- und Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Da Mobilfunkmasten lediglich punktuelle Eingriffe darstellen, stehen diese der Errichtung jedoch nicht ausschließend entgegen. Eine Optimierung aus landschaftsästhetischer Sicht ist demnach aber erforderlich (z. B.

wenig exponierte Lage am Waldrand oder im Wald, Steuerung der Zahl der Masten, Eingrünung von Versorgungshäuschen etc.).

Die Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete und möglichst wenig exponierte Lagen im Waldgebiet, an Waldrändern und Gehölzen bzw. sonstigen Vertikalstrukturen z. B. von Infrastruktur ist Grundlage dieses Teilflächennutzungsplanes, denn die mögliche Errichtung von Mobilfunkanlagen wird auf wenige geeignete Bereiche im Gemeindegebiet gelenkt. Dadurch wird die verbleibende Landschaft nachhaltig geschont.

Standorte am Waldrand oder in nicht bereits abgeschirmter Lage sind durch geeignete Eingrünung landschaftlich einzubinden.

Innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen ist in der Regel von Masthöhen von 20 bis 25 m, im Wald bei U29 und U35 von bis zu 40 m auszugehen. Bei Standorten im (Hoch-) Wald ragen die Masten somit etwa 10-15 m über die Baumkronen hinaus. Soweit erforderlich kann die zulässige Höhe der Anlagen auch in einem ergänzenden Bebauungsplan geregelt werden. Versorgungseinrichtungen und Umzäunungen sind nur aus der Nähe erkennbar.

Es ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Mensch

Erholung

Beschreibung

Die hohe landschaftliche Qualität ermöglicht ein besonderes Natur- und Landschaftserlebnis. Durch die günstige Lage nahe der Stadt Augsburg kommt der Gemeinde eine besondere Bedeutung für die Naherholung zu. Die Waldbereiche werden von zahlreichen Wanderwegen durchzogen.

Zuordnung zu Kategorie II (mittlere Bedeutung).

Auswirkung

Aufgrund der Auswirkungen von Mobilfunkmasten auf das Landschaftsbild wird das Naturerlebnis der Menschen beeinträchtigt. Die Wirkung technischer Anlagen in der freien Landschaft (Naturnähe) unterliegt zwar dem ästhetischen Empfinden des Einzelnen, wird aber im Allgemeinen negativ bewertet.

Durch Minimierungsmaßnahmen wie der Lage im Wald und Berücksichtigung der Topographie sowie ggf. festzusetzender Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wesentlich verringert.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Immissionen (Elektromagnetische Strahlung und Lärm)

Beschreibung

Für den Menschen ist neben möglicher Lärmentwicklung insbesondere die Strahlenbelastung durch neu zu errichtende Mobilfunkanlagen und deren hochfrequente elektromagnetische Felder von Bedeutung. Unterschieden wird i.d.R. in thermische (z.B. Temperaturerhöhung) und nichtthermische Wirkungen (Einflüsse auf viele Phänomene, wie z.B. Enzymaktivität, Zellwachstum) auf den Körper. Auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur gibt es keinen Nachweis für Gesundheitsbeeinträchtigungen unterhalb der gegenwärtig geltenden Grenzwerte.

Auswirkung

Die Strahlenbelastung von Mobilfunkstandorten wurden im Rahmen des Standortkonzepts untersucht. Durch die Lage im weitgehend unbesiedelten Außenbereich und die Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionen auf Einzelgebäude bei der Planung sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Lärmemissionen sind durch den Betrieb der Mobilfunkanlagen nicht zu erwarten. Sie treten lediglich durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauphase auf. Diese sind aber in großer Entfernung zu Wohngebäuden und können daher nur in geringem Umfang Erholungssuchende betreffen.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angrenzend können Mastanlagen aufgrund ihrer Höhe und des technischen Charakters eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes denkmalgeschützter Objekte bewirken oder besondere Sichtbeziehungen stören. Hier gilt je nach Einzelfall der Nahbereichsschutz. Im direkten Umgriff der geplanten Standorte sind jedoch keine Baudenkmäler vorhanden. Auch Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Durch die Errichtung der Masten mit Nebenanlagen und Zufahrtswegen gehen land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Daher wurde auch geprüft, ob erhöhte Anstrengungen erforderlich werden, um die Erschließung zu sichern.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Zusammenhang mit der Überbauung und Befestigung von Flächen ergeben sich nur im geringen Maße negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden (Substrat), Wasserhaushalt und mikroklimatische Zusammenhänge sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Diese lassen sich durch geeignete Maßnahmen ausgleichen.

Wechselwirkungen von Landschaftsbild und Erholung wurden bereits berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch den Bau der Funkanlagen ist mit Eingriffen von geringer bis mittlerer Bedeutung in den Naturhaushalt zu rechnen. Die Auswirkungen der gewählten Konzentrationszonen auf die Schutzgüter lassen sich im Allgemeinen tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Umweltauswirkungen von Funkanlagen in den Konzentrationszonen

Schutzgut	Baubedingte Auswirkung	Anlagebedingte Auswirkung	Betriebsbedingte Auswirkung	Ergebnis
Boden	gering	gering	--	gering
Wasser	gering	gering	--	gering
Klima/Luft	gering	gering	--	gering
Flora und Fauna	gering	--	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Mensch (Erholung)	gering	gering	gering	gering
Mensch (Strahlung, Lärmimmission)	gering	--	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	--	gering

7.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Ohne die vorliegende Planung muss im Gemeindegebiet mit einer ungesteuerten Errichtung von Mobilfunkanlagen auch in landschaftlich sensiblen oder im Hinblick auf die Wohnbebauung nicht immissionsoptimierten Bereichen gerechnet werden.

7.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen

Die negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter können reduziert werden. Ein Großteil dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden von Beginn an bei der Planung berücksichtigt. Im Folgenden werden Hinweise hierfür gegeben.

Schutzgut Boden und Wasser

Die Verwendung sickerfähiger Beläge bei allen befestigten Flächen und Vorgaben zur Lagerung des Oberbodenmaterials während der Bauphase verringern die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Um Lebensräume und ortstypische Arten zu schützen, wurde bei der Ausweisung deren Lage berücksichtigt. Bei der Errichtung von Zäunen dürfen keine Bodensockel verwendet werden (Tierwanderung).

Allgemein ist auch innerhalb der Konzentrationszonen der exakte Standort gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG derart zu optimieren, dass vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterlassen werden und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich ausfallen.

Erforderliche Fällungen sind auch innerhalb von Waldflächen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Höhlenbäume mit potentiellen Überwinterungsquartieren von Fledermäusen beeinträchtigt werden, da andernfalls das Tötungsverbot gem. §39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt würde.

Schutzgut Mensch und Landschaft

Durch die bewusste Standortwahl mit Rücksicht auf das Landschaftsbild (Topographie, Anbindung an Waldgebiet) werden die Auswirkungen der Mobilfunkanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung vermindert. Zusätzlich sind bei Standorten in Randlage von Gehölzen entsprechende Eingrünungspflanzungen möglichst mit heimischen, standortgerechten und autochthonen Laubgehölzen vorzusehen und in der Baugenehmigung zu beauftragen.

Ausgleichsbedarf

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Eingriff innerhalb der Konzentrationszonen und damit der erforderliche Ausgleichsbedarf im Vorhinein abgeschätzt. Der genaue Umfang von Eingriffen durch die baulichen Anlagen und der erforderliche Ausgleich kann abschließend erst bei Vorliegen konkreter Bauanträge beurteilt werden.

Anders als bei der Errichtung von Windkraftanlagen in entsprechenden Konzentrationszonen ist für den Mobilfunk nicht die Menge der Anlagen entscheidend. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen (u.a. identische Systemtechnik) ist je Konzentrationszone von der Verwirklichung lediglich einer Mobilfunkanlage auszugehen. Zur Beurteilung der Eingriffsschwere werden daher entsprechende Annahmen bzgl. Flächenbeanspruchung zu Grunde gelegt. Für die Standorte (nicht Konzentrationszonen) ergibt sich eine Einstufung der Eingriffsschwere in Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, GRZ > 0,35).

Es ergeben sich die in der Tabelle 4 dargestellten Parameter für die Bilanzierung

Tabelle 4: Abschätzung des Kompensationsbedarfs für die Mobilfunkstandorte

Standort	Nutzung	Bedeutung für den Naturhaushalt	Geschätzte Fläche	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf (max.)
1 - U15	Waldgebiet, (randl. Landwirtschaft)	Hoch (gering)	50-100 m ²	1,0 (0,3-0,6)	bis 100 m ²
2 - U31	Umspannwerk, Landwirtschaft	gering	50-100 m ²	0,3-0,6	bis 60 m ²
3 - U01/U02/ U04/U05	Waldgebiet	hoch	50-100 m ²	1,0	bis 100 m ²
4 - U19	Rastplatz, Landwirtschaft	gering	50-100 m ²	0,3-0,6	bis 60 m ²
5 - U35	Waldgebiet	hoch	50-100 m ²	1,0	bis 100 m ²
6 - U29	Waldgebiet	hoch	50-100 m ²	1,0	bis 100 m ²
Gesamt					bis 520 m²

Für die Ausgleichsmaßnahmen wird die Gemeinde Gessertshausen auf ihr Ökokonto zurückgreifen. Eine abschließende Ausgleichsbilanzierung kann erst bei Vorliegen eines konkreten Bauantrags getätigt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nur eine Abschätzung möglich. Durch die ermittelten Kompensationsfaktoren sowie den jeweiligen Eingriffsflächen von 50 bis 100 m² ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von max. 520 m².

7.6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden insgesamt 40 mögliche Standorte miteinander verglichen (siehe Standortgutachten und Standortmatrix). Alternativen zu den jetzt ausgewiesenen Konzentrationsflächen wurden entsprechend der Kriterien (v.a. Versorgungsqualität, Immissionsbelastung, Landschaftsbild, baulicher Eingriff) als ungeeignet bzw. unverträglich bewertet.

7.7. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ.

Zur Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen wurde der Flächennutzungsplan, die Naturschutzdaten des Landesamts für Umwelt (Biotopkartierung, Schutzgebietsabgrenzungen, Informationsdienst Gewässerbewirtschaftung, Arten- und Biotopschutzprogramm Augsburg) und die digitalen Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege („BayernViewer Denkmal“) zugrunde gelegt.

Hinweise auf das Vorhandensein möglicher europarechtlich geschützter Arten und deren mögliche Beeinträchtigung im Bereich der Konzentrationsflächen bestanden nicht. Ggf. sind diese im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

7.8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der geplante sachliche Teilflächennutzungsplan besitzt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Gemeinde im Rahmen des Ökokontos umgesetzt. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde, wobei seitens des jeweiligen Betreibers Kostenersatz zu leisten ist.

7.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk“ sichert eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Gewährleistung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen können derartige Vorhaben gebündelt und das übrige Gemeindegebiet mit Blick auf den Schutz des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes sowie die Gesundheitsvorsorge (Immissionsschutz) freigehalten werden.

Es ist erforderlich, die Errichtung von Anlagen für Mobilfunk im Gemeindegebiet so zu steuern, dass neben bei einer Maximierung der Versorgungssicherheit und der Gesundheitsvorsorge die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglichst minimiert werden. Daher wurde bei der Auswahl der Konzentrationsflächen insbesondere auch auf eine orts- und landschaftsbildverträgliche Situierung geachtet.

Die Umweltauswirkungen der Bauentwicklung sind insgesamt gering und werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Gessertshausen, _____

.....

C. Schuster, 1. Bürgermeisterin